

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV)

Allgemeinverfügung Ansammlungsverbot Silvester 2021

Anlage: 1 Lageplan

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Kulmbach erlässt das Landratsamt Kulmbach gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 28a Abs. 1 Nr. 10 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 14 Abs. 4 der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Gemäß § 14 Abs. 4 der 15. BayIfSMV sind zwischen dem 31. Dezember 2021, 15.00 Uhr, und dem 1. Januar 2022, 9.00 Uhr, Ansammlungen von mehr als zehn Personen auf öffentlichen publikumsträchtigen Plätzen und ihrem weiteren Umfeld untersagt.
Über zehn Personen hinausgehende Menschenansammlungen haben sich unverzüglich zu zerstreuen.

Das Ansammlungsverbot gilt entsprechend dem beiliegenden Lageplan auf folgenden Straßen und Plätzen **innerhalb der Stadt Kulmbach**.

- Schwedensteg, Rot-Kreuz-Platz, Bahnhofplatz, Fritz-Hornschuch-Straße, Heinrich-von-Stephan-Straße, Hans-Hacker-Straße, Hardenbergstraße (einschließlich Stadtpark), Pestalozzistraße, Karl-Jung-Straße, Schießgraben einschließlich Bereich „Entenweiher“, Obere Stadt, Festungsberg, Marktplatz, Kressenstein, Basteigasse, Holzmarkt, Langgansse, Klostersgasse, Zentralparkplatz, Grabenstraße, Sutte, Bereich „Stadthalle“, Kronacher Straße bis Einmündung Rot-Kreuz-Platz, Fischergasse, Grünwehr bis Einmündung Schwedensteg.
 - Schwedensteg Einmündung in die Kronacher Straße, Kronacher Straße, Am Milchhof, Albert-Ruckdeschel-Straße, fußläufige Verbindung Albert-Ruckdeschel-Straße zum Schwedensteg.
2. Der genaue räumliche Umgriff der in Nummer 1 genannten Bereiche ergibt sich aus dem Lageplan zur örtlichen Bestimmung des Geltungsbereichs des Ansammlungsverbots, der Anlage und Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

3. Nach § 14 Abs. 4 Satz 4 der 15. BayIfSMV bleiben Gottesdienste und Versammlungen im Sinne von Art. 8 Grundgesetz hiervon ausgenommen.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG – durch Veröffentlichung im Internet (www.landkreis-kulmbach.de), in Rundfunk und Presse am 28.12.2021 als bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
2. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Kulmbach, Konrad-Adenauer-Straße 5, 95326 Kulmbach aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Sie ist außerdem auf der Website des Landratsamts Kulmbach abrufbar.
3. Ordnungswidrig i. S. d. § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der o. a. Anordnungen verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Kulmbach, 27.12.2021
Landratsamt

Kathrin Limmer
Regierungsdirektorin